



DATENSCHUTZORDNUNG

des Berufsverbandes Deutscher Oralchirurgen e. V.

1. Präambel

1. Der Berufsverband Deutscher Oralchirurgen e. V. (im Weiteren BDO) erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, sowohl unter der Verwendung automatisierter Datenverarbeitungsanlagen als auch im Wege manueller Dokumentation. Die Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Datenschutzordnung ist die schriftliche Festlegung der Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch den BDO.

§ 1 Zulässigkeit der Datennutzung

Die Zulässigkeit der Datennutzung durch den BDO ergibt sich aus Artikel 6, Ziff. 1, lit. b und lit. f DSGVO. Zwischen dem BDO und seinen Mitgliedern besteht ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis, das durch die in der Vereinssatzung definierten Vereinsziele bestimmt wird. Zwischen dem BDO und Dritten besteht, wenn deren persönliche Daten betroffen sind, in der Regel ein vertragliches Schuldverhältnis. Gegebenenfalls erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten auch aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO.

§ 2 Erhebung von Daten der Mitglieder und Dritter

1. Erhebung von Mitgliederdaten

Mit dem Antrag auf die Mitgliedschaft werden folgende Daten, die als notwendige Daten zur Verfolgung der Ziele des Berufsverbandes und zur Mitgliedsbetreuung und Verwaltung gehören, erhoben:

- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Datum der Approbation
- Datum der Anerkennung der Weiterbildung
- Form der Berufsausübung (Anstellung / selbst. Tätigkeit)

Folgende weitere Daten werden auf freiwilliger Basis zu oben genannten Zwecken unter anderem erhoben:

- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Kontodaten,
- weitere berufliche Abschlüsse (anerkannte Weiterbildungen, usw.)

2. Personaldaten der Beschäftigten des BDO

Der BDO erhebt und nutzt personenbezogene Daten von Mitarbeitern im Rahmen des arbeitsrechtlich Erforderlichen.

3. Erhebung von Daten Dritter

Der BDO erhebt Daten von anderen Personen (z. B. Kongressteilnehmer, Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen, Lieferanten), soweit dies für die Wahrung der berechtigten Interessen des BDO und die Durchsetzung der vertraglichen Verhältnisse notwendig und erforderlich ist.

§ 3 Speicherung personenbezogener Daten

1. Der BDO trifft Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Hierzu gehören:

- Zugangsbeschränkungen und Zugangskontrollen zu den Datenverarbeitungssystemen über Benutzernamen und Passwort,
2. Zur Wahrnehmung von Aufgaben der Mitgliederbetreuung und -verwaltung wird der BDO im Rahmen von Artikel 28 DSGVO Verträge über die Auftragsdatenverarbeitung zur Versendung von Publikationen und Postsendungen schließen.

§ 4 Nutzung der personenbezogenen Daten

1. Mitgliederdaten und die Daten Dritter werden ausschließlich für den Zweck der Verfolgung der Ziele des Berufsverbandes und zur Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie im Verhältnis zu Dritten, bezogen auf den Zweck, für die der Berufsverband die Daten erhoben oder erhalten hat, genutzt.

2. Mitglieder des BDO haben, mit Ausnahme der Funktionsträger, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder.
3. Von Funktionsträgern werden unter Bekanntgabe seiner Funktion der Vor- und Zuname sowie eine von ihm gewählte Kontaktadresse veröffentlicht. Soweit seitens des Funktionsträgers keine andere Angabe gemacht wird, ist dies regelmäßig sein Praxissitz und die damit verbundenen Kommunikationswege.
4. Für die Veröffentlichung von Bildern der Mitglieder und Dritter, die an öffentlichen Veranstaltungen des BDO teilnehmen, gilt, dass die Veröffentlichung von Einzelfotos nur dann erfolgt, soweit das Mitglied oder der Dritte dem ausdrücklich zugestimmt hat. Soweit es sich um „Gruppenfotos“ handelt, verweisen wir auf die berechtigten Interessen des Berufsverbandes zur Information über seine Aktivitäten, sodass insoweit eine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erforderlich ist.
5. Im Rahmen von Pressemitteilungen oder Öffentlichkeitsarbeit des Berufsverbandes werden personenbezogene Daten nur dann veröffentlicht, wenn es sich um Berichte über eine öffentliche Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interessen der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.

§ 5 Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

1. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben ebenso wie die Beschäftigten der Geschäftsstelle in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben Zugriff auf die persönlichen Daten der Mitglieder und Dritter. Die Aufgaben ergeben sich aus § 4 Abs. 1 dieser Datenschutzordnung.
2. Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, werden schriftlich verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren.

§ 6 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

1. Nach den Artikeln 16 und 17 DSGVO sind:
 - a. personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind,
 - b. personenbezogene Daten zu löschen, wenn:
 - ihre Speicherung unzulässig ist,
 - die Daten für die Vereinszwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind,

- der Betroffene berechtigterweise die Löschung der Daten verlangt hat.

Soweit für die erhobenen Daten besondere Aufbewahrungsfristen gelten, tritt an Stelle der Löschung der Daten die Sperrung zur weiteren Verarbeitung. Gleiches gilt, soweit die personenbezogenen Daten Teil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind.

Weiterhin werden die personenbezogenen Daten gesperrt, soweit die Richtigkeit seitens des Mitglieds bestritten wird und sich weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit der Daten feststellen lässt.

Soweit gesperrte oder gelöschte personenbezogene Daten zu einem früheren Zeitpunkt öffentlich gemacht worden sind, so sind im Rahmen der angemessenen, unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und Implementierungskosten auch Links zu den personenbezogenen Daten zu löschen.

2. Allgemein gilt für den BDO:

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre gesperrt vorgehalten und dann gelöscht.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Chronik im Archiv des Berufsverbandes gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, die Übernahme besonderer Funktionen und Aufgaben für den Berufsverband, die die betroffene Person innehatte oder an denen sie mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Berufsverbandes an der zeitgeschichtlichen Dokumentation seines berufspolitischen Wirkens zugrunde.

Datenschutzordnung beschlossen durch den Vorstand

08.06.2019